



Vorlage Nr.: V2577/13
Datum: 18. November 2013

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Kleingartenbeirat	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunal- wirtschaft	nicht öffentlich	beratend
Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder	nicht öffentlich	beratend
Betriebsausschuss für Städtische Kran- kenhäuser und Kindertageseinrichtungen	nicht öffentlich	beratend
Betriebsausschuss für IT- Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaf- ten	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Wiederaufbauplan der Landeshauptstadt Dresden zum Juni-Hochwasser 2013

Beschlussvorschlag:

1. Der Wiederaufbauplan der Landeshauptstadt Dresden entsprechend Anlage 1 wird bes-
tätigt und die Oberbürgermeisterin mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Veranschlagung der mit der Umsetzung der
Maßnahmen verbundenen Einnahmen und Ausgaben in den Produktbereichen 71 bis 76
- Besondere Schadensereignisse vorzunehmen.

3. Für nicht zu 100 % förderfähige Kosten der Maßnahmen des Wiederaufbauplanes wird die Verwaltung bis 150.000 Euro je Maßnahme zur Deckung aus den gemäß Vorlage V2341/13 reservierten Mitteln für Hochwasserschadensbeseitigung ermächtigt. Bei notwendigen städtischen Eigenmitteln über 150.000 Euro sind entsprechende Einzelbeschlüsse durch die zuständigen Gremien zu fassen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2341/13 - Nettoeinsparung

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

Beschlusspunkt 1 - Maßnahmeplan für die Landeshauptstadt Dresden

Nach ersten Schätzungen im Zusammenhang mit den Schadensereignissen aus dem Junihochwasser 2013 wurde deutlich, dass allein an städtischem Vermögen (Ämter, Eigenbetriebe und Beteiligungen) rund 100 Mio. EUR Ersatz- und Instandhaltungsaufwand bewältigt werden muss.

Mit Wirkung vom 12.07.2013 wurde für Sachsen die Richtlinie Hochwasserschäden 2013 (überarbeitete Fassung vom 03.09.2013) in Kraft gesetzt. In dieser Richtlinie Teil D - Aufbauhilfen für Träger öffentlicher Infrastruktur - sind u. a. geregelt: Gegenstand der Förde-

zung, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen. Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die als Teil eines Wiederaufbauplanes bestätigt worden sind. Das Maßnahmeplanverfahren ist ebenfalls Bestandteil der genannten Richtlinie. Danach waren für alle Schäden an öffentlicher Infrastruktur bis 31.07.2013 bei der Landesdirektion Sachsen die maßnahmekonkreten Schadensmeldungen mit Dokumentation der Schäden, Kostenschätzungen und Gutachten einzureichen. Diese wurden von der Landesdirektion geprüft. Im Rahmen der Prüfung und Erstellung des Maßnahmeplanes fanden Abstimmungen mit den jeweiligen städtischen Ämtern und mit dem Wiederaufbaustab der Sächsischen Staatskanzlei im Rahmen von Maßnahmeplankonferenzen statt. Die Bestätigung des Maßnahmeplanes als Wiederaufbauplan der Landeshauptstadt Dresden erfolgte durch den Wiederaufbaustab der Sächsischen Staatskanzlei am 20.09.2013 und wurde der Stadt am 25.09.2013 offiziell übergeben.

Der Wiederaufbauplan für die Landeshauptstadt Dresden in der von der Staatskanzlei übergebenen Fassung ist als Anlage 1 beigefügt. Da diese Liste schwer lesbar ist, wurden die Maßnahmen des Wiederaufbauplanes in der Anlage 2 nach Ämtern, Eigenbetrieben und Unternehmen sortiert dargestellt.

Im Wiederaufbauplan sind 270 Maßnahmen für die kommunale Infrastruktur (im engeren Sinn, d. h., ohne Energieversorgung etc.) mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 82,78 Mio. EUR bestätigt (Budget für Bewilligungsbehörde SAB: 30,02 Mio. EUR, Budget für Bewilligungsbehörde Landesamt für Straßenbau und Verkehr: 52,76 Mio. EUR). Ein 10 %iger Kostenaufschlag kommt als Risikorahmen noch hinzu.

Die ursprünglich ebenfalls von der Stadt mit angemeldeten Schäden der Energieversorgung werden im Rahmen des Antragsverfahren nach Abschnitt B oder C der Richtlinie Hochwasser beantragt und insofern behandelt wie Schäden privater Unternehmen (siehe dazu "Hinweis zur Maßnahmeliste", weiter unten im Text).

Gefördert werden gemäß Abschnitt D der Richtlinie Hochwasserschäden 2013, Maßnahmen der öffentlichen Infrastruktur zur Beseitigung der infolge des Hochwassers 2013 verursachten unmittelbaren Schäden und zum nachhaltigen Wiederaufbau geschädigter Infrastruktur. Im Rahmen der Schadensbeseitigung können auch bauliche Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden gefördert werden. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen werden, auch bei nachträglichem Zutritt, auf die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers angerechnet.

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von in der Regel 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Zuschuss reduziert sich für grundsätzlich versicherbare Objekte auf 90 %, wenn nicht bis spätestens zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung nachgewiesen wird, dass eine Elementarschadenversicherung abgeschlossen wurde oder eine solche nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen abgeschlossen werden konnte.

Vorbehaltlich der Abrechnung durch den Versicherungsgeber wird derzeit angenommen, dass etwa 10 Mio. EUR an den versicherten Einrichtungen durch den Abschluss einer Elementarschadensversicherung gedeckt sind.

Mit Schreiben vom 20.09.2013 zur Übergabe des bestätigten Wiederaufbauplanes wurden den Antragstellern die Möglichkeit zur Anhörung bis zum 24.10.2013 hinsichtlich der aufgenommenen Maßnahmen bzw. der anerkannten Schadenshöhen eingeräumt. Insbesondere im Umweltbereich werden gegenwärtig Nachverhandlungen zur den beantragten Maßnahmen und anerkannten Schadenshöhen geführt. Ggf. sind hier noch Veränderungen der anerkannten Schadenhöhen möglich.

Nach dem Maßnahmeplanverfahren sind für die bestätigten Maßnahmen von den zuständigen Ämtern, Eigenbetrieben und Unternehmen bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) bzw. für verkehrliche Infrastruktur beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) die Förderanträge zu stellen.

Hinweis zur Maßnahmeliste: Eine "Null" in der Spalte "bestätigte Kosten" bedeutet nicht, dass es keine Förderung geben wird. Die "Null" bedeutet erst einmal, dass diese Maßnahme nicht unter Abschnitt D der Richtlinie Hochwasser 2013 als kommunale Infrastruktur zu 100% bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten gefördert wird. Diese Maßnahmen werden dann nach Abschnitt B oder C zu jeweils max. 80% bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten gefördert, wenn die Zuwendungsbedingungen generell erfüllt sind. Die Anträge müssen von den Organisationseinheiten/Unternehmen dann jeweils separat bei der SAB/LASuV eingereicht werden.

Beschlusspunkt 2 - Veranschlagung der Maßnahmen des Wiederaufbauplanes im städtischen Haushalt

Gemäß Festlegung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, für die mit dem Junihochwasser in Zusammenhang stehenden Maßnahmen in den speziell dafür vorgesehenen Produktbereichen 71 bis 76 - Besondere Schadensereignisse abzubilden.

In der Landeshauptstadt Dresden wurden in diesem Zusammenhang nachfolgende Produktbereiche/Produkte eingerichtet:

Produktbereich 71 - Besondere Schadensereignisse im Bereich „Zentrale Verwaltung“

Produkt 10.100.71.1.0.01 Versicherungsleistungen im Katastrophenfall
 Produkt 10.100.71.1.0.02 Schadensereignisse Grundstücke/Gebäude/Infrastruktur
 Produkt 10.100.71.1.0.03 Schadensereignisse Ortsämter
 Produkt 10.100.71.1.0.04 Schadensereignisse Ortschaft Cossebaude
 Produkt 10.100.71.2.0.01 Schadensereignisse Zivil- und Katastrophenschutz

Produktbereich 72 - Besondere Schadensereignisse im Bereich „Schule und Kultur“

Produkt 10.100.72.1.0.01 Schadensereignisse Schulen

Produktbereich 73 - Besondere Schadensereignisse im Bereich „Soziales und Jugend“

Produkt 10.100.73.1.0.01 Schadensereignisse Soziale Hilfen

Produktbereich 74- Besondere Schadensereignisse im Bereich „Gesundheit und Sport“

Produkt 10.100.74.2.0.01 Schadensereignisse Sportförderung

Produktbereich 75- Besondere Schadensereignisse im Bereich „Gestaltung der Umwelt“

- Produkt 10.100.75.3.0.01 Schadensereignisse Abfallwirtschaft
- Produkt 10.100.75.4.0.01 Schadensereignisse Verkehrsflächen/-anlagen
- Produkt 10.100.75.5.0.01 Schadensereignisse Öffentliches Grün
- Produkt 10.100.75.6.0.01 Schadensereignisse Umweltschutz
- Produkt 10.100.75.7.0.01 Schadensereignisse Wirtschaft und Tourismus

Produktbereich 75- Besondere Schadensereignisse im Bereich „Zentrale Finanzleistungen“

- Produkt 10.100.76.1.0.01 Schadensereignisse Allgemeine Finanzwirtschaft

Grundsätzlich wird seitens des Ordnungsgebers davon ausgegangen, dass es sich bei den Maßnahmen zur Schadensbeseitigung um Instandhaltungshaltungsmaßnahmen handelt, die konsumtiv zu planen wären. Investiv zu planende Maßnahmen des Wiederaufbauplanes müssen die strengen Abgrenzungskriterien der doppelten Buchführung erfüllen. Insofern sind derzeit in Abstimmung mit den Ämtern parallel zum Förderantrag alle Maßnahmen hinsichtlich der Zuordnung konsumtiv oder investiv zu prüfen. Gleichzeitig müssen die Empfehlungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zur buchhalterischen Behandlung der Kosten der Schadensbeseitigung auf ihre technische Umsetzbarkeit im SAP-System der LHD geprüft und getestet werden.

Danach können zur Umsetzung der Maßnahmen die im Maßnahmeplan unteretzten Beträge einnahme- und ausgabeseitig außerplanmäßig in den genannten Produktbereichen veranschlagt werden.

Dabei ist jedoch des Weiteren zu beachten, dass es sich bei den Beträgen der Maßnahmeliste um die als plausibel anerkannten Schadenshöhen pro Maßnahme handelt. Diese anerkannten Schadenshöhen ergeben in Summe ein Schadensbudget als Grundlage für die Bewilligung durch die jeweilige Bewilligungsstelle. Das heißt, die im Rahmen des Förderverfahrens bewilligten förderfähigen Kosten und die daraus resultierenden ggf. notwendigen städtischen Eigenmittel stehen erst nach Erhalt der Zuwendungsbescheide fest.

Aus den genannten Gründen ist es derzeit nicht möglich eine konkrete Liste der zu veranschlagenden Haushaltspositionen zu erstellen. Die Oberbürgermeisterin soll daher beauftragt werden die Veranschlagung der Maßnahmen über- und außerplanmäßig vorzunehmen. Bei kleineren Maßnahmen, deren sofortige Umsetzung notwendig oder möglich ist, sollen ausgabe- und einnahmeseitig die Höhe der plausiblen Schadenshöhe (anerkannte Kostenhöhe durch die Landesdirektion Sachsen) veranschlagt werden. Korrekturen nach Erhalt der Bewilligungsbescheide sind dabei nicht auszuschließen.

Über den Stand der Fördermittelbewilligungen, der Veranschlagung im Haushalt und den Stand der Schadensbeseitigung sollten die Stadträte regelmäßig informiert werden, beispielsweise im Rahmen der Beschlusskontrollen.

Beschlusspunkt 3 - nicht förderfähige Kosten, städtische Eigenmittel

Für alle nicht durch Fördermittel, Spenden und durch die Versicherung gedeckten Schäden und Aufwendungen sind gegebenenfalls städtische Eigenmittel bereitzustellen. Wie bereits erläutert sind auf Grundlage des Maßnahmeplanes von den Fachämtern präzise Förderanträge bei der SAB und LASuV zu stellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen der Fachförderung zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zu beantragen.

Sofern die anerkannten Schadenshöhen entsprechend Maßnahmeplan von den tatsächli-

chen Kosten bzw. den förderfähigen Kosten abweichen, bei zusätzlicher Beantragung von Fachförderung oder bei nachhaltigen die reine Schadenbeseitigung überschreitenden Maßnahmen sind zur Sicherung der Gesamtfinanzierung städtische Eigenmittel erforderlich, soweit keine Spenden oder Erstattungen der Versicherung zur Verfügung stehen.

In den Fällen, bei denen der Wiederaufbaustab bzw. die Landesdirektion nicht alle gemeldeten Schäden anerkannt hat, die Landeshauptstadt Dresden diese Maßnahmen aber vollständig umsetzen will (u.a. auch Präventivmaßnahmen und nachhaltige Maßnahmen), sind dafür gesonderte Vorlagen zur Entscheidung hinsichtlich des Umfangs der Maßnahme und zur Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel zu erstellen.

Entsprechend Hauptsatzung sollen in den beschriebenen Fällen kleinere Maßnahmen mit einem erforderlichen Eigenmittelanteil oder Kostensteigerungen von bis zu 150.000 EUR sowie zu 100 % geförderte Maßnahmen von der Verwaltung überplanmäßig in den Haushalt eingeordnet werden. Maßnahmen mit Eigenmittelbedarf oder Kostensteigerungen größer 150.000 EUR bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gremien.

Mit der Vorlage V2341/13 wurden aus dem Jahresüberschuss 2012 insgesamt 10,8 Mio. EUR vorgesehen (4,5 Mio. EUR als Eigenanteil für Fördermittel zur Flutschadensbeseitigung und 6,3 Mio. EUR für kurzfristige Aufgaben aus der Hochwasserkatastrophe). Diese Mittel sollen mit dieser Vorlage ausdrücklich zur Deckung von nicht förderfähigen Kosten der Hochwasserschadenbeseitigung beschlossen werden und bis zum Abschluss des Förderverfahrens in der Liquiditätsreserve vorgehalten werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - bestätigter Maßnahmeplan HW 2013

Anlage 2 - sortierte Darstellung der Maßnahmen Kernverwaltung und Eigenbetriebe

Helma Orosz